

13.03.92

AS - Fz - R

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus  
im Beitrittsgebiet

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 83. Sitzung am 13. März 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 12/2224 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Entschädigungsrenten  
für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet  
(Entschädigungsrentengesetz)**  
- Drucksache 12/1790 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung  
angenommen:

---

**Fristablauf: 03.04.92**

**Initiativgesetz des Bundestages**

## Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Entschädigungsrentengesetz

##### § 1

Die Ehrenpensionen und Hinterbliebenenpensionen aufgrund der Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976, die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1214) mit Maßgaben fortgilt, werden nach den folgenden Vorschriften als Entschädigungsrenten weitergezahlt.

##### § 2

(1) Personen, die bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) eine Ehrenpension bezogen haben, erhalten eine Entschädigungsrente in Höhe von 1.400 Deutsche Mark monatlich.

(2) Empfänger von Hinterbliebenenpensionen und Hinterbliebene von Empfängern einer Entschädigungsrente nach Absatz 1 erhalten eine Entschädigungsrente in folgender Höhe:

1. arbeitsunfähige Witwen (Witwer)  
800 Deutsche Mark monatlich,
2. Vollwaisen  
500 Deutsche Mark monatlich,
3. Halbwaisen  
300 Deutsche Mark monatlich.

(3) Die Entschädigungsrenten nach Absatz 1 und 2 werden um den Vomhundertsatz erhöht, um den die Mindestrenten nach § 32 des Bundesentschädigungsgesetzes in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch Rechtsverordnung jeweils angehoben werden. Die Erhöhung erfolgt erstmals, wenn und soweit eine im ... (Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes) unterstellte Rentenleistung in Höhe von monatlich 1.000 Deutsche Mark bei Anpassung nach Satz 1 den Betrag von monatlich 1.400 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Soweit nach § 4 der Anordnung über Ehrenpensionen bei einem Körperschaden von mindestens 20 vom Hundert eine Teilpension in Höhe des festgestellten prozentualen Körperschadens gewährt wurde, wird die Teilrente von dem in Absatz 1 bestimmten Betrag abgeleitet. Bei Erreichen des Pensionsalters oder bei Eintritt von Invalidität nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) wird eine Entschädigungsrente nach Absatz 1 gewährt.

(5) Für jedes anspruchsberechtigte Kind wird ein Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 200 Deutsche Mark geleistet.

(6) Entschädigungsrente für Witwen und Witwer wird geleistet, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1951 geschlossen wurde. Dies gilt auch, wenn eine Eheschließung vor dem 1. Januar 1951 wegen fehlender amtlicher Dokumente oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich war oder eine eheähnliche Gemeinschaft bestand und die Ehe erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurde. Bei einer Rückkehr aus einer Emigration oder bei Entlassung aus einer Internierung, Haft oder Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1945 tritt an die Stelle des 1. Januar 1951 der Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr oder Entlassung.

### § 3

(1) Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Entschädigungsrente nur deshalb nicht erfüllen, weil sie eine Ehrenpension oder Hinterbliebenenpension am ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) nicht bezogen haben, erhalten auf Antrag frühestens ab 3. Oktober 1990 eine Entschädigungsrente, wenn sie

- a) in der Zeit vom 1. März 1990 bis zum 2. Oktober 1990 einschließlich als Verfolgte nach den in § 2 der Anordnung über Ehrenpensionen genannten Vorschriften anerkannt worden sind,
- b) die Voraussetzungen für die Anerkennung der Eigenschaft als Verfolgte erfüllt haben und die Ablehnung der Anerkennung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar ist (Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages) oder
- c) vor dem 1. März 1990 als Verfolgte anerkannt worden sind und die Nichtbewilligung oder der Entzug einer Ehrenpension oder die Aberkennung der Eigenschaft als Verfolgte mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar ist (Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages)

und zu keiner Zeit Gründe für eine Aberkennung der Eigenschaft als Verfolgte vorgelegen haben.

(2) Eine Entschädigungsrente nach Absatz 1 wird nicht geleistet, wenn für die Sachverhalte, die zur Anerkennung als Verfolgter geführt haben oder hätten führen können, Entschädigung oder Wiedergutmachung nach anderen Vorschriften, insbesondere des Bundesentschädigungsgesetzes, gewährt wird oder gewährt worden ist.

(3) Über die Bewilligung einer Entschädigungsrente nach Absatz 1 entscheidet das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Kommission nach § 3 des Versorgungsrühensgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1684). Soweit es erforderlich ist, kann die Kommission bei öffentlichen Stellen Auskünfte einholen und Akten einsehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gelten die für die übermittelnde oder Einsicht gewährende Stelle jeweils maßgebenden Regelungen. Auf Antrag des Betroffenen hat die Kommission eine von ihm benannte Verfolgtenorganisation zu hören. Der Vorschlag der Kommission ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Dem Betroffenen ist auch der Beschluß der Kommission bekanntzugeben. Will das Bundesversicherungsamt in besonders begründeten Fällen von dem Vorschlag der Kommission abweichen, hat es dieses zu be-

gründen. Im gerichtlichen Verfahren ist die Kommission beizuladen.

### § 4

Entschädigungsrenten und Leistungen aufgrund der nach § 8 zu erlassenden Richtlinien bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz werden Entschädigungsrenten und Leistungen aufgrund der nach § 8 zu erlassenden Richtlinien zur Hälfte angerechnet.

### § 5

(1) Entschädigungsrenten sind nicht zu bewilligen, zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

(2) Über die Kürzung oder Aberkennung einer Entschädigungsrente entscheidet das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der Kommission nach § 3 des Versorgungsrühensgesetzes.

(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des Versorgungsrühensgesetzes entsprechend. Auf Antrag des Betroffenen hat die Kommission eine von ihm benannte Verfolgtenorganisation zu hören.

(4) Liegen Anhaltspunkte für einen Sachverhalt im Sinne des Absatzes 1 vor, hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Vorgang über das Bundesversicherungsamt der Kommission vorzulegen. Die Vorlage an die Kommission ist dem Berechtigten mitzuteilen.

(5) Die Kommission kann Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 auch von sich aus aufgreifen. In solchen Fällen teilt sie dies der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, dem Bundesversicherungsamt und dem Berechtigten mit.

### § 6

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesversicherungsamtes gegeben ist. Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erstreckt sich auch auf die bisher nicht von der Überleitungsanstalt Sozialversicherung ausbezahlten Ehrenpensionen.

(2) Die Stellen, die Ehrenpensionen auszahlen, haben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die für die Gewährung der Entschädigungsrenten erforderlichen Daten und Unterlagen, soweit möglich auf maschinell verwertbaren Datenträgern, zu übermitteln.

(3) Das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Die Festsetzung einer Entschädigungsrente nach § 2 Abs. 1, 2 und 5, die Neubewilligung einer Entschädigungsrente nach § 3 sowie die Entscheidung nach § 5 erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei der Festsetzung einer Entschädigungsrente nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 ist die Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Bescheides nicht erforderlich.

(4) Über Streitigkeiten aufgrund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit; es sind die für die Rentenversicherung geltenden Vorschriften anzuwenden. Bei einer Entscheidung nach § 5 gilt § 2 Abs. 3 und 4 des Versorgungsrückstellungsgesetzes entsprechend.

## § 7

Der Bund erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen einschließlich einer Pauschale für Verwaltungskosten in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen, die ihr aufgrund der Ausführung dieses Gesetzes entstehen. Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Vorschüsse zu zahlen. Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch und setzt die Vorschüsse fest.

## § 8

(1) Die Bundesregierung erläßt Richtlinien für die Entschädigung von Personen, die Verfolgte im Sinne von § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sind, keinen Anspruch auf Entschädigungsrente nach diesem Gesetz haben und die wegen ihres Wohnsitzes im Beitrittsgebiet keine Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder anderen vergleichbaren Regelungen erhalten konnten. Laufende Leistungen sind vorzusehen

1. bei Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG während mindestens sechs Monaten oder
2. bei Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte oder bei entschädigungsfähigen Freiheitsbeschränkungen im Sinne von § 47 BEG während mindestens 12 Monaten.

Leistungen sind auch vorzusehen bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände; hierbei sind insbesondere die Art und Schwere der Verfolgung sowie die

Stärke und Dauer ihrer Auswirkungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Anspruchsberechtigung von Witwen und Witwern von Verfolgten im Sinne von § 1 BEG gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie Entschädigungsrenten gewährt und dynamisiert. Sie werden mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gewährt.

(4) Die Leistungen sind nicht zu gewähren oder sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen.

## Artikel 2

### Rentenberechnung bei Bezug einer Entschädigungsrente

(1) Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Entschädigungsrentengesetzes, die am 30. Juni 1990 aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen eine nach den Vorschriften der Dritten Rentenverordnung vom 9. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 27, S. 313) berechnete Rente nicht erhalten haben, werden rentenrechtlich so gestellt wie die Personen, bei denen die Dritte Rentenverordnung angewendet worden ist.

(2) Leistungen aufgrund dieses Artikels werden abweichend von § 300 Abs. 3b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1992, aber nicht für Zeiten vor dem 3. Oktober 1990, erbracht.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (Erster des auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 4, 8, 10 bis 12 der Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene vom 20. September 1976 außer Kraft.

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus  
im Beitrittsgebiet

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992  
beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. März 1992  
verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3  
des Grundgesetzes zuzustimmen.